

// MITGLIEDER - INFO

Urteile des Bundesgerichtshofes zur Startgutschriftenregelung

E-Mail vom 23. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir senden Ihnen heute eine Information zu den neuen Urteilen des Bundesgerichtshofes zur Regelung der Startgutschriften der VBL für rentenferne Versicherte:

=> **PDF im Anhang Seite 2**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch unserer Internetseite:

<https://www.kvw-muenster.de/anspruchsberechtigte/betriebsrente/fuer-versicherte/startgutschriften>

Mit freundlichen Grüßen aus Münster
Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
kvw-Zusatzversorgung
Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
zusatzversorgung@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

kvw – Bestens versorgt

460.000 Beschäftigte in 1.200 Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Westfalen-Lippe zählen auf unsere Versorgungsleistungen: Beamtenpensionen und Beihilfen, Betriebsrenten und Kindergeld. Als zuverlässiger Partner tragen wir Verantwortung für Leistungen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.

im März 2016

// Mitglieder-Information:

Urteile des Bundesgerichtshofes zur Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15 vom 9. März 2016

Rückblick:

Mit dem Tarifvertrag der Altersvorsorge (ATV-K) vom 1. März 2002 wurde das bisher geltende beamtenähnliche Gesamtversorgungssystem zum 31. Dezember 2001 geschlossen und ab dem 1. Januar 2002 durch die Betriebsrente in Form eines Punktemodells ersetzt. Zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften wurden für die Versorgungskonten der Versicherten zum Umstellungsstichtag so genannte Startgutschriften erstellt. Hierbei wurden Versicherte, deren Versorgungsfall noch nicht eingetreten war, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterteilt. Als rentenfern gilt danach, wer am 1. Januar 2001 pflichtversichert war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (ab 2. Januar 1947 Geborene).

Bisherige Regelungen:

Mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) hatte der IV. Zivilsenat die früheren Startgutschriften für rentenferne Versicherte, wegen Verstoßes der diesen zugrunde liegenden Übergangsregelungen gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, für unverbindlich erklärt und insbesondere eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Beschäftigten mit langen Ausbildungszeiten, sogenannte Späteinsteiger, beanstandet. Mit dem Änderungstarifvertrag zum ATV-K vom 30. Mai 2011 einigten sich die Tarifvertragsparteien deshalb darauf, die bisherige Regelung durch eine Vergleichsberechnung zu ergänzen. Diese wurden durch Satzungsänderung vom 19.10.2011 in die kvw-Satzung übertragen. Damit wurde die bisherige Berechnung der Startgutschriften im Sinne des Betriebsrentengesetzes geändert. Bei der neuen Berechnung nach dem Vergleichsmodell erhalten die Versicherten einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift soweit sich durch die Neuberechnung ein höherer Betrag ergibt. Die kvw-Zusatzversorgung hat für rund 137.000 rentenferne Versicherte und Rentner ihre Startgutschrift neu berechnet.

Die aktuellen Urteile:

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ist mit Urteilen vom 9. März 2016 (IV ZR 9/15 und IV ZR 168/15) zu dem Ergebnis gelangt, die den Klägern erteilten Startgutschriften legten deren Rentenanwartschaften weiterhin nicht verbindlich fest, weil auch die geänderte Satzungsregelung zur Ermittlung der Startgutschriften rentenferner Versicherter gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Es wird die Aufgabe der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sein, sich auf eine belastbare Neuregelung zu den rentenfernen Startgutschriften zu verständigen.